

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohnbearbeitung der Henschel Antriebstechnik GmbH

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die folgenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen im Bereich der Lohnbearbeitung (im Folgenden: Lieferungen) der Henschel Antriebstechnik GmbH (im Folgenden: HAT). Bei laufenden Geschäftsbeziehungen, d. h. bei Folgeaufträgen, gelten diese Bedingungen auch für alle künftig abgeschlossenen Verträge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, wie HAT diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, auch wenn der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

§ 2 Angebote

1. Die Angebote der HAT sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen sind für HAT erst verbindlich, wenn und soweit HAT sie schriftlich bestätigt oder durch Übersendung der bearbeiteten Ware erfüllt.
2. Mündliche Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung wirksam.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Angeboten und sonstigen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält HAT sich sämtliche eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor. Diese dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind HAT auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, Lieferung, Versand und Versicherung sowie zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Treten nach Vertragsabschluss wesentliche Änderungen der auftragsbezogenen Kosten ein, so werden sich die Vertragspartner über eine angemessene Anpassung der Preise unter Berücksichtigung der Faktoren verständigen.
3. Sofern HAT zusätzliche Leistungen (z. B. Aufstellung, Montage, etc.) übernimmt, hat HAT Anspruch auf eine angemessene Vergütung sowie auf Erstattung angemessener Kosten.
4. Werkzeuge, die nicht den Normalien von HAT entsprechen, sowie die Anfertigung und Herrichtung besonderer Vorrichtungen werden von HAT gesondert berechnet.
5. Bei Zahlungsverzug ist HAT berechtigt – vorbehaltlich eines weiteren Schadens – Zinsen in Höhe von 12 %, mindestens jedoch 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, zu berechnen. Berechnet HAT höhere als die gesetzlichen Verzugszinsen, bleibt dem Besteller der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.
6. Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Bestellers ist HAT – unbeschadet der sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Ist der Besteller zur Vorkasse oder zur Stellung einer angemessenen Sicherheit nicht bereit, so ist HAT zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit HAT selbst noch nicht geleistet hat.
7. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung.

§ 4 Pfandrecht

HAT hat für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen ein Pfandrecht an den Werkstücken des Bestellers, sobald diese zur Bearbeitung übergeben werden. Die Rechtsfolgen aus dem Gesetz §§ 1204 ff. BGB und der Insolvenzordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Lieferung, Lieferverzug

1. Vom Besteller eingesandte Teile müssen aus gut zu verarbeitenden Material von normaler Beschaffenheit bestehen und müssen maßhaltig sein, soweit sie bereits bearbeitet sind.
2. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird HAT den Besteller auf den notwendig werdenden Mehraufwand und auf die daraus folgende Preiserhöhung hinweisen. Ist der Besteller mit der Preisänderung nicht einverstanden, so hat er das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat unverzüglich nach der Mitteilung von HAT über die geänderten Voraussetzungen zu erfolgen. Erklärt der Besteller den Rücktritt, so hat er bereits geleistete Arbeit zu vergüten.
3. HAT ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit solche dem Besteller zumutbar sind.
4. Soweit nichts anderes abweichend schriftlich vereinbart wurde, sind die Liefertermine von HAT unverbindlich.
5. Soweit abweichend ein verbindlicher Liefertermin vereinbart ist, hat der Besteller im Falle des Verzugs der Lieferung eine angemessene Nachfrist von in der Regel vier Wochen zu setzen.
6. Die Einhaltung von Lieferterminen setzt den Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Gegenstände, Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben und Plänen voraus sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt jedoch nicht, wenn HAT die Verzögerung zu vertreten hat.
7. Bei Lieferverzug kann der Besteller – sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von 1 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des für die Bearbeitung des nicht gelieferten Teils vereinbarten Preise verlangen.
8. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung sowie Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nummer 7 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf der HAT gesetzten Frist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach zwingenden rechtlichen Vorschriften gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn die Verzögerung der Lieferung von HAT verschuldet ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
9. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von HAT innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.
10. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der bearbeiteten Gegenstände auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Findet eine Absendung nicht oder eine Abnahme vor der Absendung statt, geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Besteller über.

§ 6 Materialfehler, Fehlerarbeit

1. Erweisen sich die eingesandten Teile in Folge von Materialfehlern als unbrauchbar, so sind die durch HAT aufgewendeten Bearbeitungskosten vom Besteller zu ersetzen.
2. Durch HAT verursachte Fehlerarbeit bei der Lohnbearbeitung wird nicht berechnet. In den Preisen von HAT ist kein Ausschussrisiko eingerechnet. Sollte HAT die übertragene Arbeit aus irgendeinem Grund nicht an allen Teilen gelingen, so kann HAT für die Kosten der Werkstücke, die Ausschuss geworden sein sollten, nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, HAT ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.
3. Für die Ausführung von Lohnarbeiten übernimmt HAT nur das Risiko der zu leistenden Arbeit. Der Besteller trägt die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung der HAT zur Bearbeitung überlassenen Gegenstände, es sei denn, dass diese von HAT vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. In diesem Fall steht dem Besteller ein Anspruch auf kostenlose Wiederbeschaffung der beschädigten Gegenstände durch HAT oder Ersatz in Geld nach Wahl von HAT zu.

§ 7 Sachmängel

1. HAT wird alle Lieferungen nach eigener Wahl unentgeltlich nachbessern, neu liefern oder neu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Tauglichkeit. Durch Nacherfüllung beginnt keine erneute Verjährungsfrist.
2. Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz (§ 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
3. Jeder Sachmangel ist vom Besteller unverzüglich schriftlich bei HAT zu rügen. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist HAT zum Ersatz der aufgrund der unberechtigten Mängelrüge entstandenen Aufwendungen berechtigt.
4. HAT ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.
5. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
6. Ansprüche des Bestellers wegen erhöhter Aufwendungen zum Zwecke der Nacherfüllung sind ausgeschlossen, soweit sich diese erhöhen, weil der Gegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers gebracht worden ist, es sei denn, die Verbringungen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
7. Sämtliche Sachmängelansprüche erlöschen, wenn der Besteller selbst oder durch Dritte ohne schriftliche Genehmigung von HAT Änderungen oder Eingriffe an den bearbeiteten Gegenständen vornimmt.
8. Paragraph 10 bleibt unberührt, weitergehende oder andere Ansprüche des Bestellers gegen HAT wegen eines Sachmangels ist ausgeschlossen.

§ 8 Verletzung fremder Schutzrechte

HAT HAT nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers zu liefern, so übernimmt der Besteller HAT gegenüber die Gewähr, dass die nach seinen Vorgaben gefertigten Gegenstände gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Untersagt ein Dritter HAT unter Berufung auf ein gehöriges Schutzrecht die Lieferung, so ist HAT, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt die Lieferungen einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Entsteht HAT in einem solchen Fall aus der Verletzung eines Schutzrechts oder aus der Geltendmachung eines Schutzrechts ein Schaden, so hat der Besteller dafür Ersatz zu leisten.

§ 9 Rechtsmängel

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten von HAT zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch von HAT erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet HAT innerhalb der in § 7 Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:
HAT wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder ein entsprechendes Nutzungsrecht für den Besteller erwirken, die Lieferung so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Paragraph 10 gilt entsprechend.
Die vorstehende Verpflichtung besteht nur, soweit der Besteller HAT über die geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich unterrichtet, eine Verletzung weder direkt noch indirekt anerkennt und alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung durch besondere Vorgaben des Bestellers, durch eine von HAT nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von HAT gelieferten Produkten eingesetzt wird.
3. Im Übrigen gilt Paragraph 7 entsprechend. Weitergehende oder andere Ansprüche des Bestellers gegen HAT wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§ 10 Schadenersatz

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung und wegen mittelbarer Schäden, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
3. Soweit dem Besteller nach diesem Artikel Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß § 7 Nr. 2. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 11 Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, insbesondere Streik, Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, auch bei Lieferanten von HAT, suspendieren die Vertragsverpflichtungen der betroffenen Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Zahlungen ist der Sitz von HAT.

§ 13 Anzuwendendes Recht

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11. April 1980 wird ausgeschlossen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen noch die Wirksamkeit des mit dem Besteller geschlossenen Vertrages berührt.

Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der getroffenen unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt nur, wenn die betroffene Bestimmung nicht durch Gesetzesrecht gemäß § 306 Abs. 2 BGB ersetzt wird.